

Gefahr wegen der Nähe der Mulde gelöst und in beiden Gruben ferner gegen West nach Bräunsdorf, so wie der Hülfe Gottesstolln nach dem alten Siebenlehnschen Bergbau hin, fortgestellt werden. Jedenfalls wird bei Ausführung dieses Plans mehr Gebirge aufgeschlossen und die kostbare Erweiterung des Treuen Sachsenstollns bis zum Mundloche erspart, auch scheint das östliche Gebirge wegen der darinnen aufsehenden mächtigen, mit Schwerspath und Flußspath ausgefüllten, erzführenden Gänge ein leichteres, schnelleres und wohlfeileres Fortkommen zu gewähren, als das westliche.

Es ist daher zu wünschen, daß dieser Plan in Vergleichung des zeither mit dem Treuen Sachsenstolln beabsichtigten, sorgfältig geprüft und nachdem einer oder der andere erwählt worden, mit dem ebenfalls bis in die Hohebirkner und Bränder Revier zu erstreckenden Elbstolln-betriebsplane in Hinsicht auf die dabei zu erreichenden Vortheile, die bey deren Ausführung nöthigen Summen, und den erforderlichen Zeitraum verglichen werden möge, da beide einen Weg und einen Zweck verfolgen und der mindere Vortheil beim Hülfsstolln, gegen den größern bey dem Elbstolln in Rücksicht des Kosten- und Zeitaufwandes nicht zurückstehen wird und selbst bei einer sich ergebenden Unthunlichkeit der Ausführung des Elbstollnplans, der Hülfsstolln immer das wirksamste Mittel nach diesen bleiben wird, aber auch eine minder getheilte Verwendung der Ständischen Bewilligung erheischen dürfte. Denn nur große, gemeinnützige Revierpläne eignen sich für eine ständische Unternehmung. Man bezweckt schnelle Aufschließung hoffnungsvoller Gebirge und Vollführung gemeinnütziger Hilfsbaue, aber nicht die Benützung des Gefundenen, man will sich nicht mit einzelnen isolirten Ausführungen, die stets dem gewerkschaftlichen Bergbau angehörig bleiben, aufhalten, sondern diese den Gewerkschaften überlassen und dadurch den zu Erhaltung des Ganzen nothwendigen gewerkschaftlichen Bergbau wieder erheben, neu beleben, und somit dem vaterländischen Bergbau eine zweyte Stütze bereiten, und erhalten.

I.

Deputations-Vortrag

über das allerhöchste Decret (N^o 51.) d. d. 30. Jan. 1830. die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten betr.

Bei der Berathung über das allerhöchste Decret d. d. 30. Jan. 1830 die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten betr., hat man sich zu nachfolgenden Bemerkungen veranlaßt gefunden:

1.) Die in den letzten Jahren der Verwaltung bewerkstelligte Sonderung der verschiedenen Anstalten ist, als den Zwecken derselben völlig entsprechend und für die Zukunft wohlthätige Folgen verheißend, einstimmig anerkannt worden, dabei jedoch der Grund nicht aufzufinden gewesen, aus welchem diese Sonderung bei den nach pag. 251. in Waldheim zurückgebliebenen männlichen Correctionaire und den daselbst im Jahre 1828. annoch vorhanden gewesenen Waisen, dafern immittelst keine Abänderung eingetreten, nicht ebenfalls statt gefunden